



Reglemente für die Mitglieder

7. Reglement zur Entschädigung von Schiedsrichtern

Stand | 1. Februar 2016



1 Allgemein

Art. 1.1 Allgemein

Jede natürliche Person, welche von Swiss Unihockey an das von unihockey rheintal gators jährlich zu erfüllende Schiedsrichterkontingent angerechnet wird, hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel.

Art. 1.2 Schiedsrichterarten

Es wird unterschieden zwischen:

- a) Grossfeldschiedsrichtern (nachfolgend SR GF genannt)
- b) Kleinfeldschiedsrichtern (nachfolgend SR KF genannt)
- c) Instruktoren, Observer und Mitarbeiter Schiedsrichterkommission (nachfolgend Funktionäre genannt)

Art. 1.3 Entschädigungsberechtigte Spiele

Entschädigungsberechtigt sind Schiedsrichtereinsätze bei allen offiziellen Spielen von Swiss Unihockey (nachfolgend Pflichteinsätze genannt). Nicht entschädigungsberechtigt sind dagegen Schiedsrichtereinsätze bei Freundschafts- oder andere Spielen, die nicht offiziell von Swiss Unihockey organisiert werden.

Als Pflichteinsatz zählt einzig und allein der Tag, an welchem der Schiedsrichter im Einsatz steht, nicht dagegen die Anzahl Spiele, die er an diesem Tag zu leiten hat.

Art. 1.4 Entschädigung gemäss Schiedsrichter-Reglement Swiss Unihockey

Die im Schiedsrichter-Reglement von Swiss Unihockey festgelegten Entschädigungen sind nicht Bestandteil dieses Reglementes. Alle entsprechenden Entschädigungen stehen vollumfänglich dem jeweiligen Schiedsrichter zu.

2 Entschädigungskomponenten

Art. 2.1 Grundentschädigung für Gross- und Kleinfeldschiedsrichter / Funktionäre

Für einen bestandenen Schiedsrichterkurs sowie die ersten fünf Pflichteinsätze erhält ein SR GF resp. ein SR KF je nach Dauer seiner Schiedsrichtertätigkeit pro Saison folgende Grundentschädigung:

- im 1. Jahr als Schiedsrichter: CHF 500.00
- im 2. Jahr als Schiedsrichter: CHF 700.00
- im 3. Jahr als Schiedsrichter: CHF 800.00
- im 4. Jahr als Schiedsrichter: CHF 900.00
- ab dem 5. Jahr als Schiedsrichter: CHF 1'000.00

Art. 2.2 Zusätzliche Schiedsrichtereinsätze

Leistet der Schiedsrichter/Funktionär pro Saison mehr als fünf Pflichteinsätze (Tag), erhält er für jeden weiteren Pflichteinsatz (Tag) CHF 60.00, maximal aber zusätzlich CHF 1'000.00.



3 Nicht Wahrnehmen von Pflichteinsätzen

Art. 3.1 Vom Schiedsrichter organisierter, clubinterner Abtausch

Jeder Schiedsrichter hat die Möglichkeit, seinen Pflichteinsatz einem anderen, dem Schiedsrichterkontingent von unihockey rheintal gators angerechneten Schiedsrichter abzugeben. In diesem Fall wird dem Schiedsrichter, welcher den Pflichteinsatz nicht wahrnimmt, CHF 100.00 von seiner ihm zustehenden Entschädigung abgezogen. Dem Ersatzschiedsrichter werden dagegen diese CHF 100.00 gutgeschrieben.

Art. 3.2 Vom Schiedsrichter organisierter, clubexterner Abtausch

In diesem Fall entfällt die Entschädigungsberechtigung für den dem Schiedsrichterkontingent von unihockey rheintal gators angerechneten Schiedsrichter.

Art. 3.3 Verhängte Bussen der Disziplinarkommission Swiss Unihockey

Jeder Schiedsrichter hat die von ihm verursachten Bussen, zuzüglich den von Swiss Unihockey verrechneten Bearbeitungskosten, selbst zu tragen. Solche Kosten werden Ende Saison mit der dem Schiedsrichter zustehenden Entschädigung verrechnet.

4 Abrechnung und Auszahlung

Art. 4.1 Eigenverantwortung

Jeder Schiedsrichter ist selbst dafür verantwortlich, dass er die ihm zustehende Entschädigung nach Ablauf der jeweiligen Saison erhält.

Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Abrechnung benötigten Unterlagen fristgerecht eingereicht werden.

Art. 4.2 Einzureichende Unterlagen

Der Schiedsrichter reicht eine Liste mit seinen in der jeweiligen Saison geleisteten Pflichteinsätzen bis spätestens 15. April des jeweiligen Kalenderjahres beim Schiedsrichterobmann ein. Dieser prüft die Auflistungen und leitet sie bis spätestens 25. April an die Auszahlungsstelle weiter.

Art. 4.3 Auszahlung

Beträge bis CHF 300.00 werden in Form von Gutscheinen von Sponsoren von unihockey rheintal gators ausbezahlt. Der Schiedsrichter gibt seine entsprechenden Wünsche an. Für Beträge ab CHF 300.00 kann die Auszahlung in bar erfolgen.

5 Reglementsänderungen und Gültigkeit

Art. 5.1 Reglementsänderungen

Die Inkraftsetzung, Änderungen oder Aufhebung dieses Reglements können durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

Art. 5.2 Gültigkeit

Für ihre Gültigkeit bedarf es der Mitteilung der vorgenommenen Änderungen an die Mitglieder.



Die Mitteilung hat in schriftlicher Form (Brief, Email) zu erfolgen.

6 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement über die Entschädigung von Schiedsrichtern tritt rückwirkend ab 01. Februar 2016 in Kraft.